



Verein

1. Vorsitzender: Dr. Ralf Schramm; Am Sonnenhang 8; 84091 Attenhofen
08753 967317

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Wolnzacher Straße 6
84072 Au in der Hallertau

- Werkleiter Thomas Dengler
- Verbandsvorsitzender Franz Stiglmaier
- **Antrag**
- **Sitz in Verbandsversammlung + Werkausschuss**

Attenhofen, den 29.01.2024

Sehr geehrter Herr Dengler, Herr Stiglmaier,

Antrag:

Die zuständigen Gremien (Verbandsversammlung / Werkausschuss) mögen in öffentlicher Sitzung beschließen, dass der Verein „Bürgerinitiative Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“ mindestens einen Sitz (die Zahl ist von dem jeweiligen zuständigen Gremium festzulegen) mit vollen Rechten (mit Ausnahme des Sitzungsgeldes und gegebenenfalls anderer Zuwendungen) in der **Verbandsversammlung** sowie im **Werkausschuss** erhält. Entsprechende Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung oder andere hierzu erforderliche Anpassungen sind vorzunehmen.

Begründung:

Die Mitglieder der Gremien Verbandsversammlung / Werkausschuss sind nicht durch den Bürger direkt gewählt. Die Vertreter sind vielmehr die Bürgermeister und von den Gemeinde- / Stadträten gewählte Personen. Es waren nicht die Räte und Bürgermeister, die auf zahlreiche Unzulänglichkeiten und Unstimmigkeiten beim Handeln des Zweckverbands hingewiesen haben, sondern die Bürgerinitiative. Dies legt nahe, dass ein Korrektiv dringend erforderlich ist.

Beispiele sind:

- 1) Der Hinweis auf der Betriebssatzung des Zweckverbands widersprechendes unwirtschaftliches Handeln durch eine fehlende Wirtschaftlichkeitsanalyse bei der Vergabe des Auftrags zur Datenerhebung der Geschoss- und Grundstücksflächen in Höhe von 1,8 Millionen Euro netto.
- 2) Der Hinweis darauf, dass bereits im Jahr 2020 eine Datenerhebung für eine Globalberechnung durch die Firma KUBUS für eine Änderung der Herstellungsbeitragssatzung stattgefunden hat und es unerklärlich ist, warum keine 3 Jahre später eine erneute Globalberechnung zu enormen Preisen erforderlich sein soll und nicht auf die bereits vorhandenen Daten aufgebaut werden konnte.
- 3) Die Enttarnung der offensichtlichen Falschaussage des Geschäftsführers des Wasserzweckverbands in Informationsveranstaltungen, dass dem Wasserversorger überhaupt keine Daten in Bezug auf die Gebäudeflächen vorlägen. Wie dies damit vereinbar sein soll, dass nach der öffentlichen Ausschreibung gefordert ist, dass die zu erhebenden Daten mit den Daten der vergangenen 25 Jahre abgeglichen werden müssen, ist ein Rätsel. Das setzt ja schließlich voraus, dass die Daten der letzten 25 Jahre für alle Anschlussnehmer vorliegen müssen.
- 4) Die Aufdeckung der fehlerhaften Einschätzung des Geschäftsleiters des Zweckverbands in der Verbandsversammlung vom Dezember 2022, wonach dieser glaubte, dass der Wasserzweckverband nicht in den Genuss der Strompreisbremse käme. Dabei hat er nachweislich Bezug auf die Bedingungen zur Wärmepreisbremse genommen und falsche Schlüsse gezogen. Zu diesem Zeitpunkt war darüber hinaus bereits nachweislich bekannt, dass auch die kommunalen Einrichtungen in den Genuss der Strompreisbremse kommen. Insofern wäre es Sicht der BI ohne Weiteres möglich und geboten gewesen, den um die Strompreisbremse in Höhe von etwa 800.000 Euro reduzierten Strombezugspreis im Haushalt 2023 darzustellen.
- 5) Der Hinweis, dass die Strompreisbremse für 2023 in Höhe von etwa 800.000 Euro nicht bei der Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2024 berücksichtigt wurde. Dieser Hinweis basiert auf einem Schreiben des Landratsamtes. Gegenteilige Behauptungen betrachtet die Bürgerinitiative insofern als falsch. Vielmehr erachtet es die Bürgerinitiative es dringend geboten, die Strompreisbremse nun bei der aktuellen Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 preismindernd einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm